

Möllers / van Ooyen

**Jahrbuch
Öffentliche Sicherheit**

2002/2003

Sonderdruck

Verlag für Polizeiwissenschaft

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Möglichkeiten und Bedingungen europäischer Weltfriedenspolitik

Unter dem Eindruck der Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika schrieb deren erster Präsident, George Washington, an seinen französischen Freund und Mitkämpfer für die amerikanische Unabhängigkeit, den Marquis de Lafayette:

„...wir haben ein Korn der Freiheit und Einheit gesät, das nach und nach auf der ganzen Erde keimen wird. Eines Tages werden sich nach dem Modell der Vereinigten Staaten von Amerika die Vereinigten Staaten von Europa bilden. (Sie) werden der Gesetzgeber aller Nationalitäten sein.“

Nicht dass diese europäische Einigungsvision George Washingtons nicht auch in Europa selbst geträumt worden wäre. Schon durch die vor- und mittelalterliche Zeit hindurch hatte es immer wieder utopische Entwürfe eines vornehmlich unter dem Zeichen des Christenkreuzes vereinigten Europas gegeben. Aber erst mit der europäischen Aufklärung und der von ihr begünstigten revolutionären Umwälzungen vor allem in Amerika und Frankreich verloren diese früheuropäischen Einigungsideen ihren bis dahin gänzlich utopischen Charakter. Erst im Zuge vor allem der amerikanischen und französischen Revolutionen gelangten sie in die Nähe politischer Machbarkeit und wurden zu einer realen Gefahr für die in überkommenen feudalen und hegemonialen Ansprüchen, Strategien und Kämpfen verwickelten europäischen Beharrungsmächte.

Das von den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehende Signal, die europäische Einigungsvision ihres Gründungspräsidenten, George Washington, wurde also im alten Europa sehr wohl wahrgenommen. Es stand auch für einen genuin europäischen Traum, der seinerzeit von vielen freiheitlich gesinnten Politikern, Intellektuellen und Künstlern ganz Europas geträumt wurde. Erinnert sei nur an den Aufruf des italienischen Freiheitskämpfers Giuseppe Mazzini, der 1834 aus seinem Schweizer Exil zur Gründung einer Föderation der europäischen Staaten aufruft und sich zusammen mit Guisepe Garibaldi für eine europäische „*Ligue de la Paix et de la Liberté*“ einsetzt. Oder an den schon damals sehr geachteten Victor Hugo, der auf dem Höhepunkt der Revolutionswirren der Jahre 1848/49 in einem leidenschaftlichen Appell den Tag beschwört, an dem:

„Ihr Frankreich, Ihr Russland, Ihr Italien, Ihr England, Ihr Deutschland, all ihr Nationen des Kontinents ohne Eure jeweiligen Unterschiede und Eure ruhmreiche Indivi-

dualität zu verlieren, Euch einer höheren Einheit einordnen und die europäische Brüderschaft begründen werdet“.

Heute wissen wir, dass das von George Washington auch als Trost seines Freundes Lafayette in Aussicht gestellte „Vereinigte Europa“ nach weit mehr als 200 Jahren immer noch seiner Vollendung harret. Statt sich zur „*höheren Einheit*“ Victor Hugos zu vereinen, haben die Staaten Europas in den letzten beiden Jahrhunderten in wechselnden Koalitionen ihren jeweiligen Chauvinismen und Hegemonialansprüchen gefrönt und eine Vielzahl „heißer“ und „kalter“ Kriege gegeneinander gefochten. Wenn auch der europäische Einigungsgedanke Anfang des gerade vergangenen Jahrhunderts nochmals eine kurze Blüte erlebte, bedurfte es offensichtlich erst der Erfahrung des Nazi-Terrors und des von ihm ausgehenden Weltkrieges, um die Europäer endlich jener seit Jahrhunderten nie ganz verblassten Vision von den Vereinigten Staaten von Europa näher zu bringen.

An dieser nachrevolutionären Vorgeschichte, vor allem aber an der allerjüngsten Entwicklung des Europagedankens ist abzulesen, dass das moderne Europaprojekt allenfalls am Rande als eines der außenpolitischen Abgrenzung und Wahrung der äußeren Sicherheit, sondern immer und vor allem als Projekt des innereuropäischen Ausgleichs und der innereuropäischen Friedenssicherung gedacht war.

Zwar hat es in der frühen Gründerzeit der Europäischen Gemeinschaft (EG) nicht an einzelnen Versuchen gefehlt, dem werdenden politischen Europa auch außen- und sicherheitspolitische Funktionen zuzuordnen. Man mag zum Beispiel an die 1952 von den Regierungen Frankreichs, Deutschlands, Italiens und der Benelux-Staaten auf Regierungsebene bereits verabredete Gründung einer „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ (EVG) denken, die nichts Geringeres als die Verschmelzung der europäischen, nationalen Streitkräfte unter einheitlichem Oberkommando vorsah. Ein Vorhaben, das allerdings letztendlich am Kleinmut und an nationalen Souveränitätsvorbehalten vor allem der französischen Nationalversammlung scheiterte. Oder an die rund 10 Jahre später von Frankreich unter Charles de Gaulle energisch verfochtenen und von Konrad Adenauer unterstützen „Fouchet-Pläne“. Einigungspläne, die schon damals neben der Stärkung der wirtschaftlichen auch den Auf- und Ausbau der politischen einschließlich der militärischen Zusammenarbeit Europas voran treiben wollten. Auch diese sind unter dem nicht gering zu schätzenden Einfluss des Noch-nicht-Mitglieds Großbritannien und der Vereinigten Staaten von Amerika am Widerstand einiger Mitgliedstaaten gescheitert.

An alledem wird deutlich, dass das Projekt Europa – durchaus anders als die Vereinigten Staaten von Amerika, die nicht unwesentlich aus den Bestrebungen zur Emanzipation von europäischen Großmächten, also aus einer Se-

parationsbewegung entstanden sind - seinem Wesen nach ein integratives Projekt war und geblieben ist. Dieses Integrationsprojekt, an dessen Anfang insofern zwingend die von Charles de Gaulle und Konrad Adenauer ins Werk gesetzte deutsch-französische Aussöhnung stand, wurde seit seiner ersten Konstitutionalisierung mit den Römischen Verträgen und wird deshalb bis heute als eine, wie Helmut Kohl pathetisch formulierte, „*Frage von Krieg und Frieden*“ begriffen.

Darin liegt denn auch zunächst seine primäre weltfriedenspolitische Bedeutung. Eine Bedeutung, die angesichts der in der jüngeren Geschichte immer wieder von innereuropäischen Widersprüchen ausgegangenen verheerenden Kriege und Gefahren für den Weltfrieden kaum zu überschätzen ist. Zumal wenn bedacht wird, dass das innereuropäische Befriedungsgebiet nicht nur Westeuropa, sondern nun auch den europäischen Osten und in absehbarer Zeit mit den Balkanstaaten auch den ganzen Süden des europäischen Kontinents umfassen wird. In diesem Sinne ist die europäische Einigung in sich selbst ein Friedensprojekt par excellence, das gerade wegen dieser friedenspolitischen Funktion hohes Ansehen und für manche Teile der Welt auch Vorbildcharakter erringen konnte.

Nun ist es aber nicht so, dass sich die friedenspolitische Bedeutung des Vereinigten Europas auf diese binnenorientierte Befriedungsfunktion allein reduzieren ließe. Auch ohne förmliche Vertragsgrundlage haben die europäischen Vertragsstaaten seit etwa 1970 im Rahmen der sogenannten „Europäischen Politischen Zusammenarbeit“ gemeinsame oder doch zumindest abgestimmte außenpolitische Initiativen ergriffen und Aktivitäten entfaltet, die durchaus einer nach außen gerichteten Friedenspolitik zuzurechnen sind. Nur beispielhaft sei auf die wichtige und konstruktive Rolle hingewiesen, die die Europäische Gemeinschaft im Rahmen des für die weltpolitische Wende so überaus bedeutsamen Helsinki- oder OSZE-Prozesses gespielt hat. Oder etwa auch daran, dass der Wert der jährlich von der Europäischen Union über die Abkommen von Lomé mit den sogenannten AKP-Staaten und von den EU-Mitgliedstaaten bilateral geleisteten Entwicklungszusammenarbeit (ODA) schon seit Jahrzehnten den Wert des US-amerikanischen Entwicklungshilfahaushalts um ein Vielfaches übersteigt. Dennoch hat sich vor allem nach der weltpolitischen Wende Anfang der 90er Jahre die in ihrer Genese skizzierte primäre Binnenorientierung des Vereinten Europas als hinderlich für eine wirksamere und der gestiegenen weltpolitischen Verantwortung entsprechenden europäischen Weltfriedenspolitik erwiesen.

Nicht erst mit dem Beginn des Zusammenbruchs Jugoslawiens und den Versuchen, die Neuordnung des Balkans gewaltlos zu organisieren, wurde den Europäern ihre außenpolitische, nach außen gerichtete friedenspolitische Handlungsschwäche drastisch vor Augen geführt. Zwar war es der Europäi-

schen Gemeinschaft Ende 1991 noch gelungen, mit einem genuin europäischen Kompromissplan den nach der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens und Kroatiens offen ausgebrochenen Bürgerkrieg mit der Teilrepublik Serbien zunächst unter Kontrolle zu bringen. Auch war es dem damaligen deutschen Außenminister Hans-Dietrich Genscher geglückt, europäische Geschlossenheit insofern herzustellen, als er seine europäischen Amtskollegen von der Notwendigkeit der völkerrechtlichen Anerkennung Sloweniens und Kroatiens überzeugen konnte. Doch zeigte sich im weiteren Verlauf der Krise alsbald, dass trotz europäischer Initiativen und trotz der Bemühungen europäischer Sonderbeauftragter und der Balkan-Kontaktgruppe die diplomatische Kraft und Geschlossenheit Europas nicht ausreichte, das Wiederaufflammen und die rasante Ausbreitung des jugoslawischen Bürgerkrieges zu verhindern. Wie man damals zwar noch nicht wissen, aber doch schon ahnen konnte, bedurfte es letztendlich der diplomatischen und militärischen Macht der Vereinigten Staaten von Amerika, um mit den Verträgen von Washington (1994), von Dayton (1995) und mit den am Ende gescheiterten Verhandlungen von Rambouillet (1999) die Weichen für eine militärisch erzwungene, fragile Befriedung des Balkan zu stellen: Verhandlungen und Initiativen, von denen die EU als solche zwar nicht unbedingt ausgeschlossen, aber an denen sie auch nicht bestimmend beteiligt war.

So war es wohl auch diese sich abzeichnende Entwicklung, die dazu beigetragen haben mag, dass mit dem im November 1993 in Kraft getretenen Vertrag von Maas-tricht erstmals ausdrücklich auf eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Bezug genommen wurde. Im Titel V des Vertrages, der die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik enthält, heißt es im Art. 11 Abs.1:

„Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.“

Wenngleich unter diesen Zielbestimmungen auch von der „Stärkung der Sicherheit der Union“, also von einer im weitesten Sinne militärischen, verteidigungspolitischen Komponente die Rede ist, dürfte im Übrigen doch die eher präventiv-friedenspolitische Stoßrichtung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erkennbar sein. Eine Ausrichtung, die sich absichtsvoll gegen den Verdacht einer Remilitarisierung europäischer Außenpolitik richten wollte.

Eine weitere Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erhielt die EU 1999 mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam. Zu diesem Zeitpunkt war vor allem mit Blick auf die Katastrophe im ehemaligen Jugoslawien wohl auch dem letzten Mitgliedstaat klar geworden, dass die Union, wenn sie ihr Ansehen in der Welt nicht verspielen wollte, außenpolitische Geschlossenheit und Handlungsfähigkeit herzustellen gezwungen war. Als wesentliche Weiterentwicklung des Vertrages von Maastricht wurden im Vertrag von Amsterdam unter anderem

- neue operative Instrumente zur Entwicklung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingeführt;
- bei grundsätzlicher Beibehaltung der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einige Beschlusserleichterungen, vor allem aber die Möglichkeit der konstruktiven Stimmenthaltung eingeführt;
- zur Verbesserung der Kohärenz der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Funktion eines Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU geschaffen,

und nicht zuletzt in die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik des Vertragstitels V mit dem neuen Artikel 17

- die sogenannten *Petersberger Aufgaben* übernommen. Hierbei handelt es sich sowohl um humanitäre Aufgaben, Rettungseinsätze und friedenserhaltende Aufgaben als auch um militärische Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.

Vor allem die Festschreibung dieser Krisenbewältigungsaufgaben durch die Europäische Union, die im Juni 99 auf dem Kölner EU-Gipfel bekräftigt wurde und deren Inhalte einem schon alten, auf dem Petersberg bei Bonn gefassten Beschluss des Ministerrats der WEU entsprechen, kann zweifellos als einer der wichtigsten Meilensteine in der Entwicklung der gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik betrachtet werden. Die Tragweite des neu in den Vertrag eingeführten Artikels 17 wird besonders in der dazu ergangenen Erklärung des Europäischen Rats deutlich:

„Die Union muss die Fähigkeit zu autonomem Handeln, gestützt auf glaubwürdige militärische Fähigkeiten, sowie die Mittel und die Bereitschaft besitzen, deren Einsatz zu beschließen, um – unbeschadet von Maßnahmen der NATO – auf internationale Krisensituationen zu regieren.“

Der Amsterdamer Vertrag und die Beschlüsse des Kölner Gipfels können somit als die Geburtsurkunden einer gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union (GASP) angesehen werden. Der neue Artikel 17 des Vertrages hat die Möglichkeit einer gemeinsamen Verteidigung, das heißt auch, die mittelfristige Möglichkeit der Bildung einer europäischen Armee eröffnet.

Diese bis heute geltenden Vertragsgrundlagen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sind erwartungsgemäß von dem kürzlich fertiggestellten Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents überwiegend wortgleich übernommen worden. Zwar ist es leider auch dem Europäischen Konvent nicht gelungen, die im Amsterdamer Vertrag zur außenpolitischen Beschlussfassung vorgesehene Einstimmigkeitsregel durch qualifizierte Mehrheitsentscheidungen zu ersetzen, dennoch konnte im Verfassungsentwurf des Konvents das außenpolitische Vertragswerk um wichtige Elemente ergänzt werden. Zu den wichtigsten gehört zweifellos die vom Konvent vorgeschlagene Schaffung des Amtes eines „Außenministers der Union“. Er ist gemäß Artikel 27 des Verfassungsentwurfs mit Initiativrecht ausgestattet und soll als gleichzeitiger Vizepräsident der Europäischen Kommission der zukünftigen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik Kohärenz und besonderes Gewicht verleihen.

Es ist unverkennbar, dass der Konvent besonders mit dem vorgeschlagenen Europäischen Außenminister, dem ein EU-eigener diplomatischer Dienst zugeordnet werden soll, auf die mit der jüngsten Irak-Krise deutlich gewordenen außenpolitischen Meinungs- und Haltungsunterschiede innerhalb der EU reagieren wollte. In der Tat sind es die mit dem diplomatischen und militärischen Engagement im Irak verbundenen transatlantischen und innereuropäischen Spannungen, die die Frage nach der Möglichkeit und Zukunft gemeinsamer europäischer Außenpolitik aufwerfen. Es fragt sich also, ob die Europäische Union angesichts der zu Tage getretenen Divergenzen auf der Grundlage der oben skizzierten Vertragsbestimmungen und unter der realistischen Annahme, dass der Verfassungsentwurf des Konvents im wesentlichen unverändert ratifiziert wird, in der Lage sein wird, ihren Ambitionen und den internationalen Herausforderungen gerecht zu werden. Die innereuropäischen und transatlantischen Diskrepanzen haben jedenfalls deutlich gemacht, dass die Antwort auf diese Frage entscheidend davon abhängt, in welcher Weise und Geschlossenheit die Europäische Union ihre zukünftige Außenpolitik

gegenüber den Vereinten Nationen, dem Nordatlantischen Verteidigungsbündnis, der NATO, und damit mittelbar gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika zu formulieren gedenkt und zu vertreten in der Lage ist.

Hinsichtlich des zukünftigen Verhältnisses der Europäischen Union zu den Vereinten Nationen stellt sich allgemein die Frage nach der Völkerrechtstreue der Union und im speziellen die Frage nach der Wirkung der in den außenpolitischen Zielbestimmungen des europäischen Vertragswerks enthaltenen Bindungen an die UN-Charta. Wie oben schon angedeutet, sind dem Maastricht-Vertrag zufolge die Ziele der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik *„die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union“* sowie *„die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit“* und zwar, so der Vertragstext, *„im Einklang mit“* beziehungsweise *„entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen“*. Und nach dem Artikel 3 Absatz 4 des Verfassungsentwurf des Konvents ist es hinsichtlich der Unionsbeziehungen *„zur übrigen Welt“* das Ziel der Union *„..... zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen (beizutragen)“*. Vor allem die im Maastricht-Vertrag gewählte Formulierung *„im Einklang mit ...“* oder *„entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen“* kann misstrauischen Völkerrechtlern durchaus Anlass zu der Vermutung liefern, dass es Absicht war, zur völkerrechtlichen Bindung europäischer Außenpolitik gewisse Auslegungsspielräume freizuhalten. Dennoch käme es besonders in Verbindung mit der „schärferen“ Formulierung des Verfassungsentwurfs letztlich doch purer Rabulistik gleich, in den vertraglichen Rückbindungen der europäischen Außenpolitik an die Charta der Vereinten Nationen etwas anderes als die strikte Achtung des Gewaltmonopols der Vereinten Nationen und des völkerrechtlichen Gewaltverbots zu sehen.

Dass dies jedoch auch anders gesehen werden kann, dafür haben die krass unterschiedlichen Haltungen der EU-Mitgliedstaaten zum amerikanischen Vorgehen gegen den Irak ein zugleich trauriges wie beredtes Zeugnis abgelegt. Dies, obwohl es außer Frage steht, dass die Selbstmandatierung der USA ebenso wie das zur Legitimierung ihrer Irak-Intervention in Anspruch genommene Recht auf Selbstverteidigung von der Charta der Vereinten Nationen nicht getragen wird, also gegen Völkerrecht verstößt. Das vorgebliche Recht zur vorsorglichen Selbstverteidigung ebenso, wie der von der amerikanischen Regierung unverhohlen erhobene hegemoniale Anspruch kollidieren nicht nur mit geschriebenem Völkerrecht. Sie richten sich vielmehr gegen die für jedes Recht geltenden Prinzipien der Gleichheit und der Reziprozität und damit gegen die Bedingung der Möglichkeit von Recht überhaupt. Wer für sich ein Recht in Anspruch nimmt, das er nicht auch jedem anderen zuzubil-

ligen bereit ist, der verlässt den Boden aller aufgeklärten Rechtlichkeit: Der wird sich des Vorwurfs kaum noch erwehren können, rechtes Recht in das „Recht des Stärkeren“ zu verwandeln.

Dass diese US-amerikanische Sichtweise von nicht wenigen Regierungen alter und zukünftiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union geteilt wird, verdeutlicht die Dringlichkeit, innerhalb der Union Einvernehmen über die Auslegung der EU-vertraglichen Rückbindung der Gemeinsamen Europäischen Außenpolitik an das Völkerrecht herzustellen. Denn die hin und wieder geäußerte Meinung, dass das offensichtlich gestörte Verhältnis der USA zu den Vereinten Nationen deshalb nicht beunruhigen müsse, weil es lediglich Ausdruck eines vorübergehenden, an die Regierung George W. Bushs gekoppelten und von den Terroranschlägen des 11. Septembers ausgelösten Traumas sei, ist nicht überzeugend. Denn nicht erst jetzt, sondern spätestens 1998, als das 50-jährige Bestehen der NATO gefeiert und eine neue NATO-Strategie beschlossen wurde, hätte man schon ahnen können, wohin sich die US-amerikanische Sicherheits- und Außenpolitik entwickelt. Wurde doch damals, vor allem auf amerikanisches und britisches Drängen hin, der geografische Interventionsraum der NATO „out of area“, also über die Grenzen des Bündnissystems hinaus auf die gesamte Welt erweitert.

Aber nicht nur der geografische, auch der rechtliche Interventionsraum der NATO erfuhr damals eine radikale Entgrenzung. Denn mit ihrer Handlungsmaxime „wenn möglich mit, wenn erforderlich ohne die Vereinten Nationen“ gaben die Vereinigten Staaten von Amerika eindeutig ihre Entschlossenheit zu erkennen, die Anwendung militärischer Gewalt nicht länger den Regeln und Bestimmungen des Völkerrechts zu unterwerfen. Es muss also daran erinnert werden, dass die genannte außen- und sicherheitspolitische Handlungsmaxime der USA nicht erst von der Administration George W. Bushs, sondern - weit vor den Terroranschlägen des 11. Septembers - bereits von deren Vorgängerin, der Regierung Clinton, erdacht wurde. Ebenso, wie die geografische gehört auch die völkerrechtliche Entgrenzung in den Zusammenhang mit der strategischen Neuausrichtung der NATO, in dem die genannte sicherheitspolitische Handlungsmaxime zu einer der Lieblingssentenzen der damaligen Außenministerin Madelaine Albright gehörte. Die Europäische Union wird sich also mit der Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika auseinandersetzen müssen. Mit anderen Worten: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommen nicht umhin, sich unzweideutig darüber zu verständigen, ob, inwieweit und in welchem Sinne die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik an die rechtlichen und prozeduralen Vorgaben des Völkerrechts gebunden ist.

Damit ist nun offensichtlich auch das zukünftige Verhältnis der Europäischen Union zum transatlantischen Bündnis, der NATO, angesprochen. We-

der in der deutschen, noch in der europäischen Politik dürfte es ernstzunehmende Kräfte geben, die das Projekt einer Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in einen grundsätzlichen Gegensatz zum transatlantischen Bündnis zu setzen trachten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich sowohl in Europa, aber auch in den USA in naher Zukunft die Einsicht noch verfestigen wird, dass die sicherheitspolitische Verschränkung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinigten Staaten von Europa, wie sie die NATO ihrem Wesen nach liefert, an Bedeutung hinzugewinnen wird. Europa ist unter sicherheitspolitischer Perspektive auf die Vereinigten Staaten von Amerika angewiesen. Ebenso wahr ist es aber auch, - selbst wenn dies zur Zeit noch nicht von allen Amerikanern so gesehen wird – dass die Vereinigten Staaten von Amerika in sicherheitspolitischer Hinsicht auf Europa angewiesen sind und bleiben werden.

Weil das so ist, wäre die Europäische Union gut beraten, sich im Zuge der weiteren Entwicklung ihrer Außenpolitik die Option zu eröffnen, als Union Mitglied des Nordatlantischen Verteidigungsbündnisses zu werden. Mit dem vom Europäischen Konvent im Artikel 6 des Verfassungsentwurfs für die EU vorgesehenen Status der eigenen „Rechtspersönlichkeit“ ist eines der rechtlich-formalen Hindernisse für eine solche NATO-Mitgliedschaft der EU, das sie bisher auch am Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention gehindert hat, weggefallen. Natürlich stehen einem NATO-Beitritt der Union erhebliche politische und in einigen Mitgliedstaaten auch verfassungsrechtliche Schwierigkeiten entgegen, die letztendlich aber durch entsprechend flexible Entscheidungsstrukturen und –verfahren innerhalb der Europäischen Union überwunden werden können.

Jedenfalls würde die gleich berechnete NATO-Mitgliedschaft der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinigten Staaten von Europa das Bündnis aufwerten, neu beleben und jedweden Spekulationen über die transatlantische Zuverlässigkeit und Bündnistreue Europas ein Ende setzen. Ein nicht zu unterschätzender Nebeneffekt bestünde darin, dass es niemandem, auch dem amerikanischen Verteidigungsminister nicht mehr möglich wäre, statt dem großen Amerikaner George Washington nachzueifern und ein Korn der Freiheit und der Einheit auszusäen, ein Korn der Zwietracht in die werdende, noch fragile Union Europas einzupflanzen.